



**Wahlordnung der Hochschule für  
Musik und Theater  
„Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig**

**vom 06. Januar 2010**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 und § 51 Abs. 2 Sächsisches Hochschulgesetz vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 – SächsHSG) hat das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig am 06. Januar 2010 die folgende Wahlordnung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zeitlicher Ablauf, Fristen
- § 3 Wahlorgane und deren Aufgaben
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlanfechtung

### **2. Abschnitt Wahl der Gruppenvertreter der Hochschullehrer, akademischen und sonstigen Mitarbeiter im Senat, Erweiterten Senat und Fakultätsrat**

- § 6 Wahlgrundsätze
- § 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 8 Wahlausschreibung
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 11 Wahlbenachrichtigung
- § 12 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Briefwahl
- § 15 Auszählung
- § 16 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 17 Annahme der Wahl, Ausscheiden aus den Organen
- § 18 Nachrücken von Ersatzvertretern

...

**3. Abschnitt**  
**Wahl des Rektors und der Prorektoren**

§ 19 Wahlgrundsätze

§ 20 Wahlverfahren

**4. Abschnitt**  
**Wahl der Dekane, Prodekane, Studiendekane und stellvertretenden Studiendekane**

§ 21 Wahlgrundsätze

§ 22 Wahlverfahren

**5. Abschnitt**  
**Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreter**

§ 23 Wahlgrundsätze

§ 24 Wahlverfahren

**6. Abschnitt**  
**Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seines Stellvertreters**

§ 25 Wahlgrundsätze

§ 26 Wahlverfahren

**7. Abschnitt**  
**Schlussvorschriften**

§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

## **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Gruppenvertreter in folgenden Organen der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig (HMT):

1. Senat,
2. Erweiterter Senat,
3. Fakultätsrat.

(2) Sie gilt ferner für die Wahl zu folgenden Ämtern:

1. des Rektors und der Prorektoren,
2. der Dekane, Prodekane, Studiendekane und stellv. Studiendekane,
3. der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreter,
4. des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seines Stellvertreters.

### **§ 2 Zeitlicher Ablauf, Fristen**

(1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 werden zeitgleich in nach Gruppen und im Fall von § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 nach Fakultäten getrennten Wahlgängen durchgeführt.

(2) Durch diese und auf Grundlage dieser Wahlordnung gesetzte Fristen sind Ausschlussfristen.

### **§ 3 Wahlorgane und deren Aufgaben**

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlhelfer.

(2) Wahlleiter ist der Kanzler, er bestimmt den stellvertretenden Wahlleiter für die Dauer von 5 Jahren. Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft dessen Sitzungen ein, bereitet sie vor, protokolliert sie und vollzieht dessen Beschlüsse. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer formlos einberufenen Sitzung des Wahlausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Wahlleiter anstelle des Wahlausschusses. Er entscheidet vorbehaltlich von Absatz 3 Satz 4 über alle Angelegenheiten der laufenden Wahlverwaltung. Insbesondere entscheidet er bei Nichtabgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 über die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe, teilt er Wahlhelfer ein, sorgt er für den Anforderungen des § 51 Abs. 1 SächsHSG genügende Wahllokale sowie für alle zur Information der Wahlberechtigten nötigen Bekanntmachungen. Er veranlasst die Führung eines Protokolls über Wahlen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4. Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Protokolle bewahrt er bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter auf.

...

(3) Der Wahlausschuss besteht aus je 2 Mitgliedern jeder Mitgliedergruppe. Studentische Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Senat für die Dauer von einem, die übrigen Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Der Wahlausschuss entscheidet über Grundsatzfragen der Wahlorganisation sowie im Einzelfall über alle Termine und Fristen der jeweiligen Wahl, Gestaltung von Formularen und Stimmzetteln, Zulassung von Wahlvorschlägen, Gültigkeit abgegebener Stimmzettel und Stimmen sowie Wahlanfechtungen. Er zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.

(4) Die Wahlorgane schaffen durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung.

(5) Die Wahlorgane sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Wahlbewerber, die zugleich Mitglied des Wahlausschusses sind, nehmen an der Beratung und Abstimmung über Wahlvorschläge, in denen ihr Name enthalten ist, sowie über die Gültigkeit von Stimmabgaben für diese und mit ihnen konkurrierende Wahlvorschläge nicht teil.

#### **§ 4 Wählerverzeichnis**

(1) Soweit nach dieser Ordnung nach einem Wählerverzeichnis zu wählen ist, wird ein solches von der Hochschulverwaltung erstellt. Es enthält Namen und Vornamen der Wahlberechtigten, soweit es zu deren Kennzeichnung erforderlich ist, auch deren Geburtsdaten, und ist alphabetisch, bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 außerdem nach Fakultäten und Mitgliedergruppen geordnet.

(2) Ein Hochschulmitglied, das mehreren Fakultäten angehört, gibt bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Erklärung darüber ab, in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will, und wird in das Wählerverzeichnis der von ihm gewählten Fakultät eingetragen.

(3) Mindestens 25 Tage vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Arbeitstage vor Schließung ausgelegt werden.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene innerhalb der vom Wahlausschuss gesetzten Frist schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber innerhalb von 4 Arbeitstagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte innerhalb der vom Wahlausschuss gesetzten Frist schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Ist eine Erinnerung begründet, berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Dieses ist von Amts wegen auch nach seiner Schließung zu berichtigen, soweit

Wahlberechtigte falsch einer Mitgliedergruppe zugeordnet wurden oder am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt sind. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zu vermerken.

## **§ 5 Wahlanfechtung**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich unter Angabe von Gründen anfechten.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zu Unrecht in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, ist ausgeschlossen.

(3) Ist die Anfechtung begründet, wird die Wahl im erforderlichen Umfang für ungültig erklärt und deren Wiederholung angeordnet; bei fehlerhafter Auszählung wird nur das Wahlergebnis berichtigt. Bei der Wiederholungswahl wird, soweit Wählerverzeichnis und Wahlvorschläge nicht zu beanstanden sind, aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses und nach den gleichen Wahlvorschlägen wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt. Bei der Wiederholungswahl können Fristen verkürzt werden. Die Briefwahl findet nicht statt.

## **2. Abschnitt**

### **Wahl der Gruppenvertreter der Hochschullehrer, akademischen und sonstigen Mitarbeiter im Senat, Erweiterten Senat und Fakultätsrat**

## **§ 6 Wahlgrundsätze**

(1) Die Gruppenvertreter werden von ihrer Mitgliedergruppe unmittelbar (direkt) gewählt. Hierbei besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Die Gruppenvertreter werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Sofern in einer Gruppe für die Wahl eines Organs nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird oder nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden, wird davon abweichend nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

## **§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Hochschule, im Fall der Wahl zum Fakultätsrat der Fakultät, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend. Soweit das Gesetz dies voraussetzt, muss eine Mitgliedschaft in der entsprechenden Untergliederung der Hochschule oder Studentenschaft gegeben sein.

(2) Das betreffende Mitglied scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, aus dem Organ aus.

## **§ 8 Wahlausschreibung**

(1) Mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag werden die Wahlen ausgeschrieben.

(2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, welches Organ gewählt werden soll,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. die Wahltermine und die Öffnungszeiten der Wahllokale,
10. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht.

## **§ 9 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Organen einzureichen. Sie sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig. Eine gleichmäßige Verteilung von Frauen und Männern auf den Kandidatenlisten ist anzustreben.

(2) Wahlvorschläge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, soweit zur Kennzeichnung des Bewerbers erforderlich auch dessen Geburtsdatum, enthalten. Bei Studenten ist auch die Fachrichtung/das Institut, der/dem sie angehören, anzugeben. Darüber hinaus

...

besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung mitzuteilen. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlages darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Bewerber betragen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Ein Einzelwahlvorschlag muss von mindestens einem, ein Listenwahlvorschlag von mindestens zwei anderen Wahlberechtigten durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Die Unterstützer müssen in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sein. Die Unterstützungserklärung ist unwiderruflich.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt eine entsprechende Angabe auf dem Wahlvorschlag, so ist der an erster Stelle genannte Unterstützer zur Vertretung des Vorschlags und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und verpflichtet.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist die eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(6) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(7) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

(8) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet mindestens 28 Tage vor dem ersten Wahltag.

## **§ 10 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die ordnungsgemäßen Wahlvorschläge zugelassen. Bei behebbaren Mängeln eines Wahlvorschlages wird dem Vertreter i. S. v. § 9 Abs. 4 Gelegenheit gegeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf den Stimmzettel gesetzt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das Los bestimmt.

(3) Mindestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag werden die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gegeben.

## **§ 11 Wahlbenachrichtigung**

Die Wahlbenachrichtigung erfolgt nur durch Aushang.

...



## **§ 12 Gestaltung der Wahlunterlagen**

(1) Für jede Wahl nach § 1 Abs. 1 und jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge jeweils in der nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von drei Stimmen hinzuweisen.

(2) Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

## **§ 13 Stimmabgabe**

(1) Die Stimmabgabe ist an zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchzuführen. An einem Wahltag ist das Wahllokal Grassistr. 8, am anderen das Wahllokal Dittrichring 21 geöffnet.

(2) Während der Wahl sind mindestens je zwei Wahlhelfer ständig im Wahllokal anwesend. Diese wirken an der Durchführung des Wahlvorgangs mit, üben im Wahllokal das Hausrecht aus, unterbinden Störungen der Wahl und Beeinflussungen der Wähler. Sie teilen dem Wahlleiter besondere Vorkommnisse spätestens unmittelbar nach Ende ihres Dienstes als Wahlhelfer mit.

(3) Nach Betreten des Wahllokals durch den Wähler stellt ein Wahlhelfer fest, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler hat sich auf Verlangen auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, händigt ein Wahlhelfer dem Wähler einen Stimmzettel aus. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt.

(4) Der Wähler kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren) oder bis zu drei Stimmen auf mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen (Panaschieren).

(5) Sodann wirft der Wähler seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Ein Wahlhelfer vermerkt die Ausübung des Wahlrechts im Wählerverzeichnis.

(6) Nach dem ersten Wahltag ist die Wahlurne bis zur Fortsetzung der Wahl so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Vor der Wiederöffnung der Wahlurne wird geprüft, ob der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(7) Bei Schließung des Wahllokals dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten wählen, die sich bereits im Wahllokal aufhalten.

## **§ 14 Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte, die Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter auf einem amtlichen Vordruck die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen

(Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein und freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen sowie die Anschrift des Wahlberechtigten samt dem Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt). Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben. Der eigenhändig unterschriebene Antrag muss spätestens am 08. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter stellt fest, ob der Antragsteller im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er sendet ggf. dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie ihm aus. Er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung von Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß § 13 Abs. 4.

(3) Die Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Den Wahlumschlag legen sie in den Briefumschlag (Wahlbrief) und verschließen ihn ebenfalls. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief werden Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift eingetragen.

(4) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden die i. S. v. Absatz 3 Satz 3 rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. dem Wahlumschlag kein oder ein nicht vom Wähler unterschriebener Wahlschein beigefügt ist oder
5. der Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlages befindet.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall der Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses als Anlage beizufügen.

(6) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

...

## **§ 15 Auszählung**

(1) Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Schließung des zuletzt geöffneten Wahllokals werden die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis festgestellt.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Stimmzettel und Stimmabgabe sind ungültig,

1. wenn kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
2. wenn der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat, oder
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

## **§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Nach Auszählung der Stimmen wird für jede Mitgliedergruppe festgestellt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
6. die gewählten Bewerber und
7. die Reihenfolge der Ersatzvertreter.

(2) Steht mindestens ein Gruppenwahlvorschlag zur Wahl, werden die Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) zugeteilt. Die jeweilige Anzahl der Stimmen, die auf die Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Quotienten ermittelt wie Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils den höchsten Quotienten (die Höchstzahl) aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er den höchsten Quotienten aufweist.

(3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als er über Bewerber verfügt, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl zuzuteilen.

(5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge des Absatzes 4 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3.

(6) Stehen nur Einzelwahlvorschläge zur Wahl, findet Mehrheitswahl (Personenwahl) statt. In diesem Fall sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die nicht Gewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl Ersatzvertreter.

(7) Bei Höchstzahl- oder Stimmgleichheit entscheidet in den Fällen von Absatz 2 Satz 3, Absatz 3, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 das Los über die Reihenfolge. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

### **§ 17 Annahme der Wahl, Ausscheiden aus den Organen**

(1) Die Gewählten werden unverzüglich benachrichtigt. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt.

(2) Wird ein Mitglied des Senats oder des Erweiterten Senats zum Rektor, Prorektor, Dekan oder Gleichstellungsbeauftragten gewählt oder zum Kanzler bestellt, verliert es sein Stimmrecht. Wird ein Mitglied eines Fakultätsrates zum Rektor oder Prorektor gewählt oder zum Kanzler bestellt, scheidet es aus dem Fakultätsrat aus.

(3) Nach Annahme der Wahl können Mitglieder der Organe nur wirksam zurücktreten, wenn der weiteren Mitwirkung in dem Organ wichtige Gründe entgegenstehen.

### **§ 18 Nachrücken von Ersatzvertretern**

(1) Wird die Wahl von einem Gewählten wirksam nicht angenommen, rückt der nächste Ersatzvertreter nach. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt. Eine Ergänzungswahl findet nur statt, wenn die Hochschullehrer andernfalls in dem Organ nicht mehr über die Mehrheit verfügen würden.

(2) Verliert ein Mitglied des Senats oder des Erweiterten Senats sein Stimmrecht oder scheidet ein Mitglied von Senat, Erweitertem Senat oder Fakultätsrat aus, gelten Absatz 1 und § 17 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend.

### **3. Abschnitt Wahl des Rektors und der Prorektoren**

#### **§ 19 Wahlgrundsätze**

- (1) Der Rektor wird auf Vorschlag des Hochschulrats von den Mitgliedern des Erweiterten Senats mittelbar in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors von den Mitgliedern des Senats mittelbar in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Möglichkeit der Briefwahl besteht nicht.
- (4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl).

#### **§ 20 Wahlverfahren**

- (1) Eines Wählerverzeichnisses bedarf es nicht.
- (2) Wahlvorschläge sind bei der Wahl der Prorektoren nur als Einzelwahlvorschläge zulässig. Sie können formlos schriftlich oder mündlich erfolgen und bedürfen keiner Zulassung. Wird ein Nichtmitglied der Hochschule als Prorektor vorgeschlagen, beanstandet der Wahlleiter den Wahlvorschlag. Dieser kann dann nicht Gegenstand der Wahl werden.
- (3) Wahllokal, vorbereitete Stimmzettel und Wahlurne sind nicht erforderlich. Jeder Wähler hat nur eine Stimme.
- (4) Scheidet der Rektor oder ein Prorektor aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt; § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Im Falle des Ausscheidens des Rektors bezieht sich die Nachwahl auch auf die Prorektoren.
- (5) Auf § 82 Abs. 5 SächsHSG wird verwiesen. § 7 dieser Ordnung ist nicht anzuwenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts entsprechend, soweit diese sich nicht auf eine nach Mitgliedergruppen getrennte Wahl beziehen.

### **4. Abschnitt Wahl der Dekane, Prodekane, Studiendekane und stellvertretenden Studiendekane**

#### **§ 21 Wahlgrundsätze**

- (1) Der Dekan, der Prodekan, der Studiendekan und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Fakultätsrats mittelbar in geheimer Wahl gewählt, der Dekan auf Vorschlag des Rektorates, der Prodekan und der Studiendekan jeweils auf Vorschlag des Dekans, der stellvertretende Studiendekan auf Vorschlag des Studiendekans. Hierbei besteht nicht die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl).

## **§ 22 Wahlverfahren**

(1) Eines Wählerverzeichnis bedarf es nicht.

(2) Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig. Sie können formlos schriftlich oder mündlich erfolgen und bedürfen keiner Zulassung.

(3) Wahllokal, vorbereitete Stimmzettel und Urne sind nicht erforderlich. Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

(4) Scheidet ein Dekan, Prodekan oder Studiendekan aus und ist ein Ersatzvertreter nicht vorhanden, findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt; § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden.

(5) § 7 ist nicht anzuwenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts entsprechend, soweit diese sich nicht auf eine nach Mitgliedergruppen getrennte Wahl und auf Listenwahlvorschläge beziehen.

## **5. Abschnitt**

### **Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreter**

## **§ 23 Wahlgrundsätze**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät unmittelbar (direkt) gewählt. Hierbei besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(3) Die Wahl wird gleichzeitig mit der Wahl zum Fakultätsrat durchgeführt.

## **§ 24 Wahlverfahren**

(1) Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

(3) Scheidet ein Gleichstellungsbeauftragter oder Stellvertreter aus und ist ein Ersatzvertreter nicht vorhanden, findet eine Nachwahl statt; § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts entsprechend, soweit diese sich nicht auf eine nach Mitgliedergruppen getrennte Wahl und auf Listenwahlvorschläge beziehen.

...

## **6. Abschnitt**

### **Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seines Stellvertreters**

#### **§ 25 Wahlgrundsätze**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und sein Stellvertreter werden mittelbar in geheimer Wahl von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten gewählt. Hierbei besteht nicht die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl).

(3) Die Wahl findet innerhalb eines Monats nach der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten statt.

#### **§ 26 Wahlverfahren**

(1) Wahlvorschläge müssen allen Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl formlos schriftlich oder mündlich zugehen. Sie bedürfen keiner Unterstützung und Zulassung.

(2) Im Übrigen ist § 22 entsprechend anzuwenden, auch, soweit er auf die Vorschriften des Zweiten Abschnitts verweist.

## **7. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 24. Juni 2009 außer Kraft.

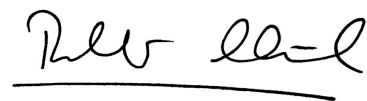
(3) Die Amtszeit der studentischen Vertreter des bestehenden Wahlausschusses endet 1 Jahr, diejenige der übrigen Mitglieder dieses Wahlausschusses 3 Jahre nach ihrer Bestellung.

(4) Soweit im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Wahlordnung stellvertretende Studiendekane noch nicht gewählt sind, werden diese auf der Grundlage dieser Wahlordnung für den Rest der Wahlperiode der Studiendekane nachgewählt.

Der Senat hat dem Erlass dieser Ordnung am 15. Dezember 2009 nach § 13 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG zugestimmt.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 06. Januar 2010



Prof. Robert Ehrlich